

Verpflichtung zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes

Wir verpflichten uns gegenüber unserem Auftraggeber

- zur Zahlung des Mindestlohns an unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Mindestlohngesetz und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie dem SGB IV und SGB VII.
- dafür Sorge zu tragen, auch die von uns zur Leistungserfüllung eingesetzten Dritten (Nachunternehmer) entsprechend zu verpflichten.

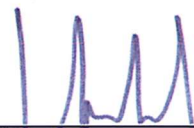
Augsburg, den 23.02.2015



Werner Ottilinger
Geschäftsführer



Bernd Deutschkämmer
Geschäftsführer



Franz Henkel
Geschäftsführer